

Merkblatt für Grabarbeiten in Gemeindestrassen

1 Planung

- 1.1 Für das Verlegen von Werkleitungen ist **mindestens 2 Wochen vor Baubeginn** das Gesuchsformular "Grabarbeiten in Gemeindestrassen" einzureichen.
- 1.2 Ist die frühzeitige Einreichung nicht möglich (bei Notmassnahme), ist das Gesuchsformular nachträglich einzureichen.
- 1.3 Es liegt in der Verantwortung des Bewilligungsinhabers, sich über das Vorhandensein bestehender Werkleitungen bei den jeweiligen Werkleitungseigentümern (s. Ziffer 3) zu informieren.
- 1.4 Die Werkleitungen sind entsprechend den kantonalen Vorschriften, den geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie den Normen des VSS, des SIA und der SUVA und den Anordnungen der Abteilung Bau und Umwelt und dem Polizeiamt auszuführen.
- 1.5 Werden bestehende Elemente (Vermessungspunkte, Markierungen, Induktionsschlaufen, etc.) beschädigt oder entfernt, so sind diese wieder zu erstellen.
- 1.6 Wird der Verkehr tangiert, so ist dies **mindestens 3 Wochen vor Baubeginn** mit der Abteilung Sicherheit und Bevölkerungsschutz zu besprechen. Danach wird entschieden, ob eine allfällige Bewilligung bei der zuständigen Behörde einzuholen ist und die Verkehrseinschränkung im Amtsblatt des Kantons Zug zu publizieren ist.
- 1.7 Die Absperrung und die Verkehrsführung ist mit dem Polizeiamt (Pascal Bianchi, 041 748 11 56) vorgängig zu besprechen.
- 1.8 Die VSS-Norm SN 640 886 regelt die temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen.
- 1.9 Ausbauasphalt ist gemäss der Empfehlung "teerhaltiger Ausbauasphalt" (BUWAL Nov. 1999) zu entsorgen.
- 1.10 Bauarbeiten in Grundwasserschutz zonen erfordern die Zustimmung des Amtes für Umwelt (AfU).
- 1.11 Das bewilligte Formular "Grabarbeiten in Gemeindestrassen" ist rechtzeitig vor Baubeginn der Bauleitung und dem Unternehmer zuzustellen.

2 Bautechnische Vorschriften

- 2.1 Vor Erteilung der Bewilligung darf mit den Bau- oder Grabarbeiten nicht begonnen werden.
- 2.2 Vor **Arbeitsbeginn**, zur Kontrolle der Feinplanie und zur Schlussabnahme, ist jeweils dem zuständigen Sachbearbeiter rechtzeitig Meldung zu erstatten. (Hugo Zwyszig, 041 748 11 27 oder Christian Aregger, 041 748 11 40)
- 2.3 Die Wiederinstandstellung des Belages hat durch eine für den Strassenbau qualifizierte Unternehmung zu erfolgen.
- 2.4 Auflagen des Winterdienstes bleiben vorbehalten und werden den jeweiligen Gegebenheiten entsprechend vorgegeben.
- 2.5 Verunreinigte Fahrbahnen oder Trottoirs sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall kann die Reinigung auf Kosten des Gesuchstellers durch die Abteilung Bau und Umwelt angeordnet werden.

- 2.6 Sämtliche Arbeiten sind **ohne Unterbruch** und ohne Gefährdung der Fussgänger und des Strassenverkehrs auszuführen.
- 2.7 Vor Beginn der Arbeiten ist auch die definitive Instandsetzung (Deckbelag) zu regeln.
- 2.8 Bei schlechter Witterung oder bei nicht Erreichen der geforderten ME-Werte, sowie bei Terminkollisionen sind auf Anordnung der Abteilung Bau und Umwelt provisorische Beläge einzubauen.
- 2.9 Die Garantiezeit **läuft während 5 Jahren**. Im Schadenfall während der Garantiezeit haftet der Unternehmer gemäss Abnahmeprotokoll. Der Gesuchsteller veranlasst eine allfällige Reparatur innert nützlicher Frist.
- 2.10 Nach Abschluss der Arbeiten sind, sofern das Werk nicht in einem werkseitigen Kataster geführt wird, die Planunterlagen über das ausgeführte Werk (eingemessen) unaufgefordert der Abteilung Bau und Umwelt zuzustellen.

3 **Leitungskataster sind bei folgenden Werken einzuholen:**

- Kanalisation: Geozug AG
- Elektrizität: WEST
- Wasser: WEST
- Telefon: Swisscom AG
- Kabelfernsehen: WWZ Energie AG
- Fernwärme: WWZ Energie AG
- Diverses: allfällige Privatleitungen

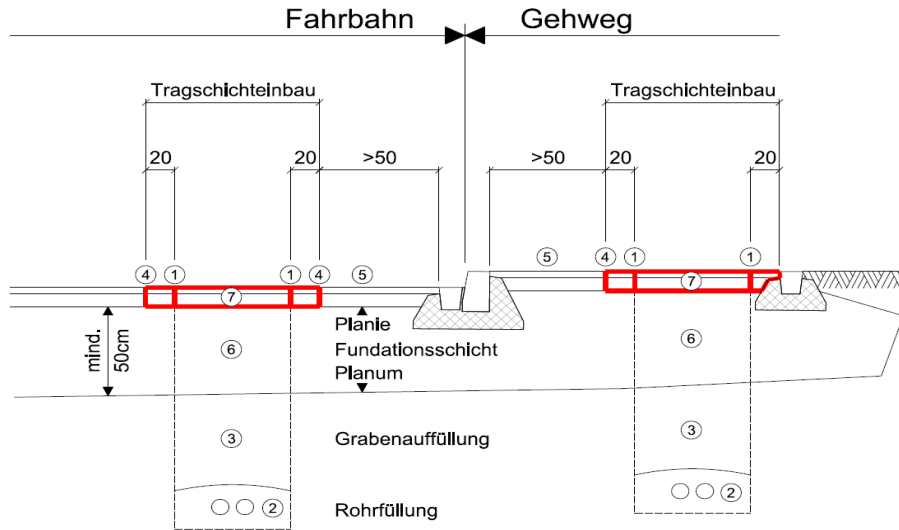
Wo erhalten Sie weitere Auskünfte und Informationen?

Gemeinde Steinhausen
Abteilung Bau und Umwelt
Bahnhofstrasse 3
6312 Steinhausen

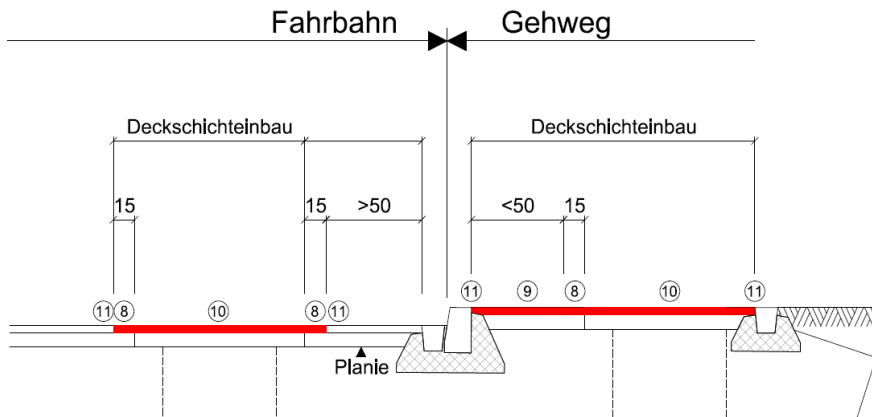
Tel. 041 748 11 29
BuU@steinhausen.ch
www.steinhausen.ch

Ausführungsbestimmungen (Normblatt) für die Wiederherstellung eines Grabenaufbruchs in Gemeindestrassen in der Gemeinde Steinhausen

Provisorische Wiederherstellung (Tragschicht)



Definitive Wiederherstellung (Deckschicht)



A Vorarbeiten

- 1 Belagsanschnitt vor Aushub
- 2 Rohrumhüllung gemäss Angabe Werkleitungseigentümer
- 3 Grabenauffüllung
 - ungebundene Gemische 0/45, frostsicher
 - schichtweise (max. 30 cm) einbringen und maschinell verdichten

B Provisorische Wiederherstellung (Tragschicht)

- 4 Nachschnitt Belag beim Grabenrand
 - mindestens 20 cm ausserhalb grösster Grabenbreite
 - Reinigung und Aufbringen eines geeigneten Voranstrichs
- 5 Randpartien ≤ 50 cm
 - Randpartien von weniger als 50 cm Breite zwischen definitiver Instandstellung und Abschlüssen muss mit dem Grabenflick erneuert werden
- 6 Foundationsschicht mit Feinplanie
 - ungebundene Gemische 0/45 (OC85), frostsicher
 - bestehende Schichtstärke, mindestens 50 cm
 - schichtweise (max. 30 cm) einbringen und maschinell verdichten (Wert ME1; Fahrbahn 100 MN/m²; Gehweg 80 MN/m²)
- 7 Tragschichtleinbau bis Oberkante des bestehenden Belages
Belagstyp nach Angabe in der Bewilligung bzw. in der Regel
 - Fahrbahnbereich; ACT 22 S/H, **bestehende Belagsstärke**, mindestens 12 cm
 - Gehweg; ACT 16 N / 22 N, **bestehende Belagsstärke**, mindestens 10 cm

C Definitive Wiederherstellung (Deckschicht)

- Frühestens 1 Jahr nach Grabenaufbruch bzw. nach Vereinbarung mit der Bewilligungsbehörde
- 8 Abfräsen der Tragschicht der prov. Wiederherstellung
 - Belagsfugen der Tragschicht mindestens 15 cm überfräsen
 - Reinigen und Stossfugen mit Fugenpaste (faserverstärkt) oder mit Fugenband behandeln
 - 9 Randpartien ≤ 50 cm
 - Randpartien von weniger als 50 cm Breite sind ebenfalls abzufräsen und zu erneuern
 - 10 Deckschichtleinbau bis Oberkante des bestehenden Belages
Belagstyp nach Angaben in der Bewilligung bzw. in der Regel
 - Fahrbahnbereich; AC 11 S/H, mindestens 3.5 cm
 - Gehweg; AC 8 N/S, mindestens 2.5 cm
 - 11 Bituminöser Anstrich
Auf den Fugen und entlang den Belagsrändern ist ein bituminöser Anstrich (Fugenpaste, faserverstärkt) oder ein Fugenband anzubringen